



# **Informationsblatt**

**zur**

**Zwischenprüfung gem. § 48 BBiG**

**für den**

**Ausbildungsberuf**

**„Steuerfachangestellter / Steuerfachangestellte“**

---

Die Steuerberaterkammer Hessen führt jährlich für die Auszubildenden im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte“ gemäß § 48 Berufsbildungsgesetz (BBiG) und unter Berücksichtigung der vom Berufsbildungsausschuss der Steuerberaterkammer Hessen beschlossenen Grundsätze für die Durchführung von Zwischenprüfungen (vgl. BERUFSRECHTLICHES HANDBUCH der Steuerberaterkammer Hessen, Teil I, Fach 6.6) eine Zwischenprüfung durch. Für die Abnahme der Abschlussprüfungen hat die Steuerberaterkammer Hessen paritätisch besetzte Prüfungsausschüsse errichtet, denen Arbeitgebervertreter, Arbeitnehmervertreter und Lehrervertreter angehören.

## 1. Zielsetzung

Mit der Zwischenprüfung wird der Zweck verfolgt, etwa in der Mitte der vertraglich vereinbarten Ausbildungsdauer den jeweiligen Ausbildungsstand zu prüfen, um bei etwa festgestellten Ausbildungsmängeln noch korrigierend auf die weitere Ausbildung einwirken zu können. Dieses Ziel kann nicht erreicht werden, wenn Auszubildende zu früh an der Zwischenprüfung teilnehmen und bei ihnen Ausbildungsinhalte abgeprüft werden, die ihnen nach der Ausbildungsrahmenplanung noch gar nicht vermittelt sein konnten.

## 2. Teilnehmerkreis

Die Zwischenprüfung ist abzulegen von Auszubildenden, deren Berufsausbildungsverträge bei der Steuerberaterkammer Hessen registriert sind, sofern sie zum Zeitpunkt der Teilnahme an der Zwischenprüfung eine **Ausbildungszeit von mindestens 12 Monaten** absolviert haben. Diese Regelung ist vom Kammervorstand nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses getroffen worden, um zu verhindern, dass Auszubildende bereits nach wenigen Monaten Ausbildungszeit an der Zwischenprüfung teilnehmen.

## 3. Anmeldung

Der Termin der Zwischenprüfung und der entsprechende Anmeldetermin werden von der Kammergeschäftsstelle rechtzeitig im Kammerrundschreiben sowie im Internet unter [www.stbk-hessen.de](http://www.stbk-hessen.de) (Rubrik „Steuerfachangestellte/r“) bekannt gegeben. Anmeldungen sind auf dem für jede Prüfung von der Kammergeschäftsstelle gesondert herausgegebenen Anmeldeformular vorzunehmen. Das Formular kann im Internet unter [www.stbk-hessen.de](http://www.stbk-hessen.de) in der Rubrik „Steuerfachangestellte/r“ abgerufen werden.

Die Anmeldung zur Zwischenprüfung erfolgt grundsätzlich durch die Auszubildenden. Auszubildende können sich aber auch selbst anmelden. Anmeldungen, die erst nach dem Anmeldetermin bei der Kammergeschäftsstelle eingehen, können aus organisatorischen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden (**Ausschlussfrist**).

Mit der Anmeldung zur Zwischenprüfung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- **ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung** gemäß § 33 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz in Fotokopie. Ohne die Vorlage dieser Bescheinigung können Auszubildende nicht zur Zwischenprüfung zugelassen werden. Die Vorlage entfällt, sofern Auszubildende das 18. Lebensjahr vollendet haben und daher die genannte Vorschrift des Jugendarbeitsschutzgesetzes keine Anwendung findet.
- **Ausbildungsnachweis (Berichtsheft).**

In bestimmten Fällen erhebt die Steuerberaterkammer Hessen für die Durchführung der Zwischenprüfung nach Maßgabe der Gebührenordnung der Kammer (vgl. BERUFSRECHTLICHES HANDBUCH der Steuerberaterkammer Hessen, Teil III, Fach 1) eine Prüfungsgebühr. Nähere Auskünfte erteilt die Kammergeschäftsstelle.

## 4. Durchführung

### 4.1 Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Zwischenprüfung sind zum einen die im **Ausbildungsrahmenplan** (Lernort Betrieb) für das erste Ausbildungsjahr und für das zweite Ausbildungsjahr unter den Positionen 4.2 Buchst. d und 4.3 vorgesehenen Ausbildungsinhalte. Diese Inhalte können auch dem Ausbildungsnachweis entnommen werden.

Zum anderen werden diejenigen Lerninhalte des **Lehrplans** (Lernort Schule) aus den ersten drei Schulhalbjahren geprüft, soweit sie für die Berufsausbildung wesentlich sind.

### 4.2 Prüfungsfächer und Prüfungsdauer

Gegenstand der Prüfung sind die Fächer Steuerwesen, Rechnungswesen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde. Die Zwischenprüfung ist schriftlich anhand praxisbezogener Fälle oder Aufgaben durchzuführen.

Die Prüfungsdauer im Fach Steuerwesen beträgt 75 Minuten, im Fach Rechnungswesen 60 Minuten und im Fach Wirtschafts- und Sozialkunde 45 Minuten. Zwischen den einzelnen Prüfungsarbeiten muss eine Pause von mindestens 15 Minuten eingelegt werden.

### 4.3 Zulässige Hilfsmittel

Als Hilfsmittel können von den Prüfungsteilnehmern Gesetzestexte, Durchführungsverordnungen und Richtlinien/Hinweise/Anwendungserlasse (auch in Form von Veranlagungshandbüchern) zu den einschlägigen Rechts- und Sachgebieten zur Zwischenprüfung mitgebracht werden. In der Einladung zur Teilnahme an der Zwischenprüfung wird den Prüfungsteilnehmern im Einzelnen mitgeteilt, um welche Texte es sich handelt.

Die zur Prüfung zugelassenen Texte dürfen Unterstreichungen, Markierungen und Verweise auf andere Vorschriften, jedoch keine darüber hinaus gehenden Kommentierungen enthalten. Zuwiderhandlungen gelten als Täuschungsversuch. Die Abgrenzung der einzelnen Gesetze oder Richtlinien durch sog. Reiter gilt als zulässige Markierung, soweit auf den Reitern lediglich jeweils Paragraphen und/oder den gesetzlichen Vorschriften vorangestellte Überschriften angegeben sind. Auf § 19 der Prüfungsordnung (Täuschungen, Ordnungsverstöße) wird ausdrücklich hingewiesen.

Elektronische Hilfsmittel und Kommunikationsgeräte sind nicht zugelassen. Taschenrechner sind als Hilfsmittel zugelassen, sofern sie nicht programmierbar sind und keinen Lärm erzeugen. Die Verwendung von Wörterbüchern ist auf Antrag gestattet, wenn die Wörterbücher keine Erläuterungen zu Fachbegriffen und keine handschriftlichen Eintragungen enthalten. Elektronische Wörterbücher sind als Hilfsmittel nicht zugelassen.

#### 4.4 Rechtsstand

Grundsätzlich erstreckt sich die Prüfung auf den Rechtsstand des Kalenderjahres, das dem Jahr der Prüfung vorausgegangen ist. Zur Lohnsteuer, Umsatzsteuer sowie zum Sozialversicherungsrecht kann auch der aktuelle Rechtsstand zugrunde gelegt werden.

#### 4.5 Freistellung

Für die Teilnahme an der Prüfung sind die Prüfungsteilnehmer freizustellen.

### 5. Anforderungskatalog

Für die Durchführung der Zwischenprüfung hat der Berufsbildungsausschuss der Steuerberaterkammer Hessen einen Anforderungskatalog beschlossen, der zuletzt am 27.03.2017 überarbeitet worden ist. Dieser Katalog gibt stichwortartig diejenigen Ausbildungs- und Lerninhalte wieder, die in der Zwischenprüfung abgeprüft werden. Dabei sind diejenigen Ausbildungsinhalte, die **ausschließlich** in der Ausbildungspraxis vermittelt werden, mit (B) und diejenigen Ausbildungsinhalte, die **ausschließlich** in der Berufsschule vermittelt werden, mit (S) gekennzeichnet. Die vorgenommene Aufgliederung der Prüfungsinhalte kann allerdings schon wegen der häufigen gesetzlichen Änderungen in einzelnen Prüfungsgebieten nicht abschließend sein.

#### A. Prüfungsfach Steuerwesen

##### (1) Abgabenordnung

- Ziele und Grundsätze der Besteuerung (S)
- Abgrenzung der Steuern von Gebühren und Beiträgen (S)
- Einteilung der Steuern (S)
- Rechtswirkung von Gesetzen, Durchführungsverordnungen, Verwaltungsanweisungen und Rechtsprechung
- Inhalte und Bekanntgabe eines Steuerbescheides (B)
- Einspruchsfrist (B)

##### (2) Einkommensteuer

- Steuerpflicht
- Steuerbefreiungen
- Gewinnermittlungszeitraum, abweichendes Wirtschaftsjahr
- zeitliche Zuordnung von Einnahmen und Werbungskosten
- Zuordnung von Einnahmen zu den einzelnen Einkunftsarten und Ermittlung der Einkünfte
- Ermittlung des Gesamtbetrages der Einkünfte
- Kosten der privaten Lebensführung

##### (3) Umsatzsteuer

- steuerbare und nicht steuerbare Umsätze (innergemeinschaftlicher Erwerb nur durch Vollunternehmer)
- Steuerbefreiungen (insbesondere Ausfuhrlieferung, innergemeinschaftliche Lieferung, Heilberufe, Vermietungen)
- Bemessungsgrundlagen
- Steuersätze
- Soll- und Istbesteuerung
- Vorsteuerabzug
- Anforderungen an Rechnungen (einschl. Kleinbetragsrechnungen und Fahrausweise)
- Voranmeldungszeiträume
- Umsatzsteuervoranmeldungen (B)
- Anträge auf Dauerfristverlängerung (B)

#### B. Prüfungsfach Rechnungswesen

- Aufgaben der Buchführung
- Buchführungspflichten nach Handels- und Steuerrecht
- Inventur, Inventar, Bilanz
- Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
- Aufbewahrungspflichten

- Bestands- und Erfolgskonten
- Buchungssätze
- Bestandsveränderungen, Wareneinsatz
- Privatentnahmen und Privateinlagen
- Anlagevermögen (Zugang, Abgang und Abschreibung, ohne Sonderabschreibungen, ohne Investitionsabzugsbetrag)
- GWG und Sammelposten
- Bezugs- und Vertriebskosten
- Rücksendungen und Gutschriften
- Rabatte, Boni und Skonti
- Personalkosten buchen
  
- Kenntnisse im
  - Dreisatzrechnen
  - Prozentrechnen
  - Zinsrechnen
  - Währungsrechnen

## **C. Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde**

### **(1) Arbeits- und Sozialrecht**

- **Grundlagen der Ausbildung**
  - Berufsbildungsgesetz / Ausbildungsvertrag
  - Jugendarbeitsschutzgesetz
  
- **Arbeitsrecht**
  - Arbeitsvertrag
  - Bundesurlaubsgesetz
  - Arbeitszeitgesetz
  - Kündigung
  - Kündigungsschutz
  - Mutterschutz
  
- **Sozialrecht**
  - Zweige
  - Versicherungspflicht
  - Beiträge
  - grundlegende Leistungen

### **(2) Grundzüge des Schuld- und Sachenrechts (S)**

- Unterscheidung öffentliches und privates Recht
- Rechts- und Geschäftsfähigkeit
- Willenserklärungen
- Kaufvertrag über bewegliche/unbewegliche Sachen (einschl. der Besonderheiten des Verbrauchsgüter- und Handelskaufs sowie Grundfälle der Allgemeinen Geschäftsbedingungen)
- Schlechtleistungen (Sachmängel)
- Unterscheidung von Dienst-, Werk-, Miet-, Pacht-, Leih-, Darlehensvertrag
- Besitz und Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Sachen

### **(3) Handelsrecht (S)**

- Kaufleute
- Handelsregister
- Firma und Firmengrundsätze
- Handelsvertreter und Kommissionär
- Vollmachten einschließlich Prokura

## **6. Teilnahmebescheinigung**

Über die Teilnahme an der Zwischenprüfung wird den Auszubildenden eine Bescheinigung ausgestellt, die die Bewertung der schriftlichen Arbeiten enthält. Diese Bescheinigung ist Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung. Die erzielten Punkte und die daraus resultierenden Noten haben keine Auswirkung auf die Abschlussprüfung.

Abschriften der Teilnahmebescheinigung erhalten die gesetzlichen Vertreter der Auszubildenden, die Auszubildenden und die Berufsschulen. In den Fällen, in denen die Auszubildenden mangelhafte Ergebnisse erzielt haben, werden auch die Ausbildungsberater der Steuerberaterkammer Hessen informiert, damit sie entsprechend tätig werden, um für eine Verbesserung der Ausbildungssituation Sorge zu tragen.

